# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Betrifft GESETZENT

2 1. APR. 1986

Datum

wie umstehend

2428

16. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

Αn

das Amt der Burgenländischen Landes regrerung 21. APR. 1986 1. Landhaus

7000 Eisenstadt

Verteilt... das Amt der Kärntner Landesregierun 2. Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

das Amt der NÖ Landeregierung 3. Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der 00 Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse 801Ī Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung 7. Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer 9. beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1∕010 Wien

das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 Wien 1017

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Edelmayer Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfer

Form 1a-8.85 @



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1 1010 Wien Paus Telefonnummer (0662) 6942 Durchwahl

Chiemseehof

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 16.4.1986

0/1-209/91-1986

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff

Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG); Stellung-nahme

Bzg.: do. Z1. 31.261/50-V/2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Bezüglich der verfassungsrechtlichen Situation darf auf die hiezu ergangene gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer (Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1.4.1986, Zl. VST-1827/12-1986) sowie auf die von Salzburg bei den im Gegenstand durchgeführten Besprechungen vorgebrachten Argumente verwiesen werden. Die Einbeziehung der Vertragsbediensteten der Länder in den Geltungsbereich des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wird daher mit allem Nachdruck abgelehnt.

Vorbehaltlich dieser schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes festgestelllt:

### Zu § 8:

Neben den Zeiten als Zeitsoldat und der Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland werden auch die Zeiten von Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen nicht mehr angerechnet.

- 2 -

Die Zeiten der Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen sollten jedoch weiterhin voll angerechnet werden. Nach den Bestimmungen des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1980 bzw. Landesvertragsbedienstetengesetzes 1980 werden nämlich während dieser Zeiten sogar die gebührenden Bezüge fortbezahlt.

## Zu § 20 Abs. 5:

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, daß die Hemmung der Frist nicht eintritt, wenn zu Beginn des Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzes bereits zwei Drittel dieser Frist verstrichen sind oder das Dieustverhältnis bereits ein Jahr gedauert hat.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor